



VEREINBARUNG

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

IIZ WALLIS

Bemerkung:

Verständniss halber wird jede im vorliegenden Bericht benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufs für Frau und Mann im gleichen Sinn verwendet. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Versionen ist der französische Text massgebend.

zwischen

- der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)
- der Dienststelle für Sozialwesen (DSW)
- der Dienststelle für Berufsbildung (DB)
- der Dienststelle für Hochschulwesen (DH)
- der kantonalen IV-Stelle

1. INHALT UND ZIEL DER ZUSAMMENARBEIT

Die vorliegende Vereinbarung regelt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vertragspartnern. Sie basiert auf den diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Koordination und Effizienz jener Ausführungsorgane zu optimieren und zu stärken, die mit der beruflichen und sozialen Eingliederung von Personen beauftragt sind, für welche sie die ihnen obliegenden Leistungen garantieren. Hierbei geht es vor allem um die Suche nach Synergien und Effizienzgewinnen, welche die interinstitutionelle Zusammenarbeit anbieten kann, um:

- dem beruflichen und sozialen Ausschluss von Personen oder bestimmten Gruppen vorzubeugen;
- Personen so weit wie möglich bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu helfen;
- die Koordination der interinstitutionellen Betreuung aufzubauen;
- Doppelspurigkeiten zu verhindern und einen Austausch unter den Betreuungssystemen und Eingliederungsmassnahmen zu ermöglichen.

2. PARTNER

In erster Linie betrifft diese Vereinbarung folgende Organe und Institutionen:

- die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), die als IIZ-Koordinationsorgan wirkt, ihre regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und ihre Sektion Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM)
- die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) durch ihre Kontaktstelle für soziale Leistungen (KSSL) und ihr Amt für Asylwesen (AAW) sowie die sozialmedizinischen Zentren (SMZ)
- die Dienststelle für Berufsbildung (DB)
- die Dienststelle für Hochschulwesen (DH) und ihre Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL)
- die kantonale IV-Stelle (IVST Wallis)

Der Kreis der institutionellen Partner kann erweitert werden.

3. STRUKTUR UND MANDAT

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit stützt sich auf die vom Staatsrat verabschiedete **Struktur** bestehend aus:

- dem IIZ-Steuerungsgremium, zusammengesetzt aus den ernannten Dienstchefs/Direktoren der unter Punkt 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Institutionen, mit Vorsitz der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit;
- einem Entwicklungs- und Koordinationsgremium, zusammengesetzt aus den ernannten Vertretern der unter Punkt 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Institutionen, mit Vorsitz eines der Vertreter;
- einer Rechtskommission mit je einem Mitglied der folgenden Organe: IVST Wallis, DIHA, DSW;
- dem kantonalen IIZ-Beauftragten mit einem administrativen Mitarbeiter;
- den regionalen und thematischen Koordinatoren und IIZ-Ansprechpersonen;
- den Frontmitarbeitenden jedes Dispositivs.

Die **Mandate** der verschiedenen, mit der IIZ verbundenen Strukturen sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.

4. ZIELE

Die institutionellen Partner achten auf die eingeschlagene Richtung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, insbesondere darauf:

- die Harmonisierung der Betreuungspraktiken und der Eingliederungsmassnahmen auf regionaler und kantonalen Ebene beizubehalten;
- die kantonalen Gesetzgebungen (BMAG, GES) mit den Praktiken, Massnahmen und Finanzierungen, die Bundesreglementierungen unterliegen (IVG, AVIG, UVG, BBG) in Einklang zu bringen;
- sicherzustellen, dass die systemische Diagnose der Probleme, die eine Unterstützung bei der Eingliederung erfordern, beibehalten wird;
- die Beratung, die Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung, die Kontakte zu Arbeitgebern und deren Betreuung zu koordinieren;
- paralleler und unkoordinierter Betreuung vorzubeugen;
- Programme zur Förderung und zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit in die Wege zu leiten.

5. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Vertragspartner arbeiten im Rahmen ihres gemeinsamen Ziels der Eingliederung eng zusammen, besonders in den Bereichen Evaluierung, Qualifikation, Ausbildung und Vermittlung von betroffenen Personen.

- 5.1 Jeder Schritt soll dazu dienen, die Chancen für eine berufliche und/oder soziale Eingliederung der betroffenen Person zu erhöhen, indem die bestmögliche Übereinstimmung zwischen den Interessen der Person und den institutionellen Hilfsmitteln gefunden wird.
- 5.2 In dieser Hinsicht handelt jede Partnerinstitution gemäss der Gesetzgebung, der sie untersteht.
- 5.3 Die interinstitutionelle Zusammenarbeit wird auf allen Ebenen gefördert:
 - Kanton
 - Regionen/Gemeinden
 - Akteure an der Front
- 5.4 Die IIZ soll Unterstützung und Massnahmen garantieren, wobei alle Bedürfnisse der betroffenen Person in Betracht gezogen werden und die grösste Handlungseffizienz jeder Institution gesucht wird.
- 5.5 Mit Hilfe eines proaktiven Aufspürens von Personen in Schwierigkeiten will die interinstitutionelle Zusammenarbeit eine geeignete Betreuung für eine rasche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt durch das oder die betreffenden Dispositive übernehmen.
- 5.6 Beantragt ein Partner eine Zusammenarbeit, muss die angefragte Einrichtung reagieren.
- 5.7 Die Entscheide eines Organs werden von den anderen Institutionen respektiert. Die Vertragspartner anerkennen gegenseitig die Assessment-Berichte und die Eingliederungspläne als verbindliche Entscheide für die Partner dieser Vereinbarung. Bei Uneinigkeit werden die Fälle dem kantonalen IIZ-Beauftragten gemeldet, welcher die nötigen Schritte bei den betroffenen Dispositiven einleitet.
- 5.8 Entscheide, die im Rahmen der IIZ gefällt werden, unterliegen den üblichen Einspracherechtswegen jeder Institution.
- 5.9 Diese Grundsätze binden die unter Punkt 2 aufgeführten Partnerinstitutionen.
- 5.10 Die für die Evaluierung und Fallbearbeitung benötigten Ressourcen werden vom IIZ-Steuerungsgremium festgesetzt. Sie werden von Zeit zu Zeit neu beurteilt.
- 5.11 Die Partner richten ein geschütztes IT-Tool ein, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das Tool dient der Sammlung und dem Austausch von Daten, die von den Partnern eingegeben werden, sowie der Speicherung und Verarbeitung dieser Daten. Es befinden sich keine öffentlich zugänglichen Daten in dieser Datenbank.
- 5.12 Die Parteien tauschen nur Informationen und Daten aus, die gemäss der von der betroffenen Person unterzeichneten Vollmacht erforderlich sind. Sie verpflichten sich, die Grundsätze und Regeln des Datenschutzes während dem ganzen Arbeitsprozess und darüber hinaus in Bezug auf die gesammelten persönlichen Daten einzuhalten. Der Austausch und die Nutzung der gesammelten Daten erfolgen unabhängig von den üblichen Arbeitsprozessen jedes Partners.

6. ZIELPUBLIKUM

Zur potenziellen Zielgruppe gehören:

- Personen, die von den verschiedenen Partnern der Vereinbarung anerkannt werden und ein Eingliederungspotenzial in den ersten Arbeitsmarkt vorweisen.

7. FINANCEMENT

7.1 Grundsatz

Im Interesse der Transparenz muss bei einer gemeinsamen Nutzung festgelegt werden, welche Kosten von welcher Institution zu tragen sind. Um die administrativen Aufgaben so gering wie möglich zu halten, sucht das Steuerungsgremium nach einfachen Lösungen: die Mitarbeitenden bleiben bei ihrer ursprünglichen Institution angestellt und werden direkt von dieser entlohnt; sofern möglich übernehmen die Partnerinstitutionen die nötige Infrastruktur.

7.2 Strukturelle Kosten

Die strukturellen Kosten in Form von Fixkosten (Personalaufwand, Infrastruktur, administrative Aufgaben, usw.) werden von den Vertragspartnern im Rahmen ihres üblichen Budgets übernommen und im Prinzip zu gleichen Teilen unter den Partnern aufgeteilt. In berechtigten Fällen kann das Steuerungsgremium einen anderen Verteilerschlüssel vorsehen.

Die variablen Kosten (Kosten für Assessments, interdisziplinäre Gutachten, usw.) werden im Allgemeinen nach dem Verbraucherprinzip übernommen. Das IIZ-Steuerungsgremium bestimmt über die Ausnahmen zu dieser Regel.

7.3 Massnahmenkosten

Sind die Bedingungen für eine Bewilligung erfüllt, übernehmen die Vertragspartner die Kosten für verordnete Eingliederungsmassnahmen in den Arbeitsmarkt, sofern sie in ihrem gesetzlichen Leistungskatalog aufgeführt sind.

Über Sonderfälle entscheidet die Rechtskommission (siehe Punkt 7.4).

7.4. Abrechnung und Finanzierung von Massnahmen

Damit rasch gehandelt werden kann, gewährleistet der kantonale Beschäftigungsfonds die Vorfinanzierung von Eingliederungsmassnahmen bis die Partnerinstitutionen den Leistungsanspruch geklärt haben. Kann schliesslich eine Massnahme keinem der Partner zugerechnet werden, übernimmt der Fonds die Finanzierung. Die Rechtskommission entscheidet.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung sechs Monate im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie annulliert und ersetzt alle vorherigen IIV-Vereinbarungen.

Sitten, 23. März 2022

*DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE,
HANDEL UND ARBEIT*

DIENSTSTELLE FÜR SOZIALWESEN

Peter Kalbermatten, Dienstchef

Jérôme Favez, Dienstchef

DIENSTSTELLE FÜR BERUFSBILDUNG

KANTONALE IV-STELLE

Tanja Fux, Dienstchefin

Martin Kalbermatten, Direktor

*DIENSTSTELLE FÜR
HOCHSCHULWESEN*

Yves Rey, Dienstchef